

Umweltbetrieb, ⁰⁵ 10.2021, ☎ 38 03,
700.5, Auskunft gibt Ihnen Herr Geisler

Bezirksamt Jöllenbeck
(vorab per Mail an Frau Strobel)

Anfrage der SPD-Fraktion zu Unterflur-Altglascontainern

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o. a. Anfrage der SPD-Fraktion nehmen wir wie folgt Stellung:

Allgemeine Vorbemerkung:

die Verträge der Dualen Systeme enthalten Zielvorgaben einer Containerstellplatzdichte je Einwohner. Derzeit ist der Grenzwert von einem Standort je 1.200 Einwohner genau realisiert. Steigende Einwohnerzahlen (ohne Errichtung neuer Stellplätze) oder der Wegfall eines vorhandenen Standortes führen daher zum Wegfall erheblicher Vertragsvergütungen.

Darüber hinaus ist es im Sinne einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft geboten, Sammelsysteme in im Idealfall fußläufiger Entfernung zur Wohnbebauung anzubieten. Im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 BauGB werden wir daher darauf hinweisen, dass im Bebauungsplangebiet „Wohnen zwischen den Straßen Blackenfeld und Heidbreite -- II/V 6“ ein Altglascontainerdepot berücksichtigt werden sollte.

Unterflursysteme:

Wegen des erheblichen Investitionsbedarfs zur Errichtung eines Unterflursammelplatzes stimmen dem die Dualen Systeme nur bei Kostenübernahme durch den öffentlich-rechtlichen Entsorger (örE = Stadt Bielefeld) oder eines anderen Investors zu. Die lfd. Vereinbarung der Stadt Bielefeld mit den Dualen Systemen enthält daher lediglich die Verpflichtung zur Gestellung der teureren Altglasunterflurbehälter für höchstens drei neue Unterflurstellplätze. Die Stadt Bielefeld wäre zur Errichtung des Platzes auf eigene Kosten (Tiefbauarbeiten und Betonschächte, erwartungsgemäß rd. 20.000 €) verpflichtet.

Es besteht ein Platzbedarf von mind. 6 m x 2 m. Bei Standarddepotcontainern sollte nach dem BImSchG grundsätzlich ein Mindestabstand von 12 m zur Wohnbebauung eingehalten werden. In Ausnahmefällen sind geringere Abstände zulässig, 6 m dürfen jedoch nicht unterschritten werden. Die Geräuschentwicklung beim Glaseinwurf in einen Unterflurbehälter ist zwar spürbar geringer. Der Entfernungsrichtwert von 12 m sollte dennoch eingehalten werden.

Quartiersplatz im Bebauungsplangebiet „Wohnen zwischen den Straßen Blackenfeld und Heidbrede -- II/V 6“:

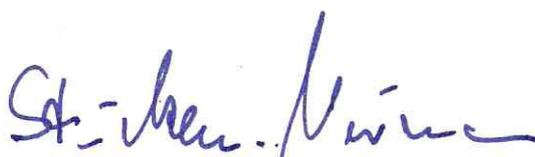
Der Standort sollte für Sattel-LKW (zul. Gesamtgewicht 40 to.) erreichbar sein und ohne Rückwärtsfahrten wieder verlassen werden können. Im Zweifel müssen ausreichende Wendemöglichkeiten vorhanden sein. Sofern möglich, sollte unmittelbar angrenzend nur kleinkroniger Baumbestand gepflanzt bzw. zugelassen werden, damit Containerleerungen dauerhaft ohne Baumbeschädigungen erfolgen können. Die aktuellen Pläne des Baugebietes wurden zur Einschätzung dieser Fragestellungen an den Glasentsorger übermittelt. Eine Antwort liegt noch nicht vor.

Der Quartiersplatz befindet sich nach den vorliegenden Plänen in unmittelbarer Nachbarschaft zur Wohnbebauung. Eine Empfehlung für diesen Standort würden wir erst nach Ausschluss möglicher Alternativen abgeben. Ggf. ließe sich im Umfeld der geplanten Carsharinganlage oder der Kita ein geeigneter (Unterflur-)Standort finden.

Geplant ist die Entwicklung des Gebietes auf der Grundlage eines Erschließungsvertrages. Der Investor müsste zur Errichtung des Unterflursystems mit entsprechenden Ausgestaltungsvorgaben verpflichtet werden, da städt. Mittel zur Errichtung eines Unterflursammelplatzes nicht zur Verfügung stehen. Die Glasentsorgung/-verwertung ist gem. Verpackungsgesetz Aufgabe der Dualen Systeme. Entstehende Kosten dürfen daher auch nicht über die Abfallgebühren abgerechnet werden.

Wir regen daher an, im Zuge der Bebauungsplanaufstellung einen Altglascontainerstandort zu berücksichtigen. Eine konkrete Empfehlung für eine Stellfläche bzw. die Ausgestaltung im Unterflursystem können wir abgestimmt in der Kürze der Zeit jedoch noch nicht abgeben.

Mit freundlichen Grüßen

 I. A. 

Stücken-Virna

Geisler